

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 598/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hénédine S [REDACTED] geb. L [REDACTED],
[REDACTED], von der H [REDACTED], A [REDACTED]/B [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin verlangt Entschädigung für Gesundheitsschaden. Die Entschädigungsbehörde lehnte den Anspruch durch Bescheid vom 28. August 1961 nach § 7 der 2. DV-BEG ab, weil sich die Klägerin trotz wiederholter Aufforderung nicht beim Vertrauensarzt zur Untersuchung gemeldet hatte. Der Bescheid blieb unangefochten. In der Folgezeit bemühte sich die Klägerin um die Fortführung des Verfahrens. Zunächst trug sie vor, sie sei beim Eingang der Verladung des Generalkonsulats zur ärztlichen Untersuchung mit drei Kindern im Urlaub gewesen. Später entschuldigte sie ihr Nichterscheinen mit einer Schwangerschaft. Im Dezember 1965 meldete sie den Anspruch unter Hinweis auf das BEG-Schlußgesetz erneut an.

- 3 -

Nach Ermittlung des medizinischen Sachverhalts lehnte die Entschädigungsbehörde den Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente durch den angefochtenen Bescheid wiederum ab. Sie verneinte ein Recht zur Angleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlussG). Außerdem verweigerte sie die wiederholt beantragte "Wiederaufnahme" des durch den früheren Bescheid unanfechtbar abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens mit der Begründung, die fast fünf Jahre später abgegebene Erklärung, die Antragstellerin sei damals schwanger gewesen und deshalb nicht zur angeordneten Untersuchung erschienen, sei nicht geeignet, die Wiederaufnahme zu rechtfertigen; außerdem widerspreche diese Angabe der früheren Erklärung des Bevollmächtigten, die Antragstellerin sei damals mit den drei Kindern in Urlaub gewesen und habe deshalb nicht zur Untersuchung kommen können.

Die Klage auf Kapitalentschädigung, Rente und Heilverfahren ist in beiden Rechtstufen erfolglos geblieben.

Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit einer erneuten Sachentscheidung über den nach bisherigen Recht geregelten Anspruch unter dem Gesichtspunkt der Wiedereinsetzung (§ 160 Abs. 3 BEG), Nachmeldung (§ 169 a BEG), Überleitung (Art. III Nr. 1 und 2 BEG-SchlussG) und Angleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlussG) geprüft und mit zutreffender Begründung verneint. Insoweit greift die Beschwerde das Berufungsurteil nicht an. Sie beanstandet, das Oberlandesgericht habe die Grundsätze in BVerfG RzW 1970, 160 und 1971, 416 über die gerichtliche Nachprüfung von Zweitbescheiden nicht beachtet. Da sich diese Prüfung auch auf den materiellen Anspruch beziehe, könne nicht unberücksichtigt bleiben, unter welchen Umständen die Klägerin damals der Untersuchung ferngeblieben sei.



Offen bleibt, ob in den wiederholten Verlangen der Klägerin auf Fortführung des durch den Bescheid vom 28. August 1961 abgeschlossenen Verfahrens ein Antrag auf Abhilfe (vgl. BGM RmW 1973, 346) zu sehen ist. Das Berufungsgericht hat den Klageanspruch nicht nach den Grundsätzen über die Abhilfe geprüft. Auf dieser Abweichung von den Entscheidungen BGM RmW 1972, 341, 344 und 346 beruht das Berufungsurteil jedoch nicht.

Die Entschädigungsbehörde hat die Abhilfe wegen des ungenügenden und widersprüchlichen Vortrages der Klägerin über die Gründe für ihr Nichterscheinen zur vertrauensärztlichen Untersuchung abgelehnt. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Wer Abhilfe gegenüber einem Bescheid begehrt, der den Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden mangels Mitwirkung (§ 7 der 2. DV-BEG) abgelehnt hat, muß die Entschuldigungsgründe schlüssig darlegen (vgl. BGM RmW 1973, 228). Daran fehlt es hier. Die Behörde mißbraucht dadurch nicht ihr Ermessen, daß sie unter solchen Umständen von einer erneuten Sachentscheidung absieht.

Mai

Henkel